

Beitragsordnung TC Verden

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des TC Verden. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen sowie die Ausgestaltung weiterer Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung des TC Verden auf Vorschlag des Vorstandes verabschiedet worden und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Regelungen werden hierbei eingehalten.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge, Hallengebühren, Trainingsgebühren und Aufnahmegebühren. Gleiches gilt für die Einführung weiterer Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder.
2. Die festgesetzten Beiträge werden im Normalfall zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres wirksam. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Wirksamkeit auch bereits für das Jahr der Beschlussfassung festlegen. Eine rückwirkende Wirksamkeit aller übrigen Gebühren und Zahlungsverpflichtungen ist ausgeschlossen.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge. Sie werden für die folgenden Personengruppen einzeln festgelegt:
 - Erwachsenen Einzelmitglied
 - Jungendliches Einzelmitglied
 - Paare
 - Familien (2 Erwachsene + Jungendliche): Paare + jeweils 50% Jungendliches Einzelmitglied für die beiden ersten Jungendlichen
 - Erwachsener + Jungendliche: erwachsenes Einzelmitglied + jeweils 50% Jungendliches Einzelmitglied für die beiden ersten Jungendlichen
 - Passive/Fördernde Mitglieder

Eine abweichende Festlegung der Personengruppen kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.

2. Die zutreffende Beitragsform ist auf Verlangen der Geschäftsstelle nachzuweisen. Änderungen der persönlichen Angaben sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Schüler, Auszubildende und Studenten werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Jugendlichen gleichgestellt. Wechsel in eine günstigere Beitragsgruppe sind nur mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres möglich.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 1. Mai eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Auf entsprechenden Antrag ist eine quartalsweise Abbuchung (1.2./1.5./1.8./1.11) möglich.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens 31.1. eines jeden Jahres auf das Girokonto des Vereins zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr für diese Fälle festlegen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließender Höhe erhoben.

4. Der Vorstand kann für Neumitglieder abweichende Beitragsmodelle für das Beitrittsjahr und das Folgejahr festlegen. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.6. beläuft sich der Beitrag für das laufende Jahr grundsätzlich auf maximal 50% des Jahresbeitrages.

§ 4 Gebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen

Der TC Verden erhebt Hallen- und Trainingsgebühren für die Nutzung der entsprechenden Angebote sowie einen Beitrag für nicht abgeleistete Arbeitsstunden. Weitere Gebühren und Zahlungsverpflichtungen können nach Maßgabe von § 2/1. der Beitragsordnung festgelegt werden.

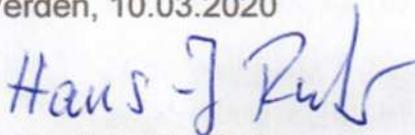
§ 5 Vereinskonto

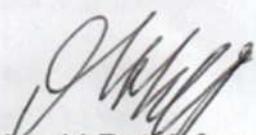
Sämtliche Zahlungen sind befreiend nur auf das Girokonto des Vereins (KSK Verden; IBAN: DE71 2915 2679 0010 079077) zu leisten.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nach Maßgabe der Satzung des TC Verden unter Einhaltung der Kündigungsfrist ausschließlich zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Verden, 10.03.2020


Hans-Joachim Rater
1. Vorsitzender


Harald Dethlefsen
2. Vorsitzender